

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das Oldenburgische Münsterland in seiner geschichtlichen Entwicklung

Beitrag zur Förderung der Heimatkunde

Bis 1520 n. Chr. - mit einer Specialkarte des Oldenburgischen
Münsterlandes und den Plänen der alten Burgen Vechta und Cloppenburg

Niemann, Carl Ludwig

Oldenburg [u.a.], 1889

II. Über die eigentümlichen Grenzverhältnisse in den Gemeinden Damme
und Neuenkirchen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4569

Dyncklage, Wyllen van Elemendorpe, Everd Kobrynck und Johan van Dyncklage, des olden Hughen Zone. —

Fürstbischof Johann von Münster hatte 1461 den 28. Juni ganz wohlwollend den Burgmännern ein Haus mit einem Plaze angewiesen, worauf sie sich ein Rathaus „tymmern“ sollten, sowohl für ihre Beratungen „unde ock, als se willen mit eren Vrouwen darup to mogen frolich sin“ *). Ebenso verordnete derselbe, daß jährlich am Vorabende vor Martini jedem Burgmanne eine Quarte Wein aus der bischöflichen Amtskasse verabreicht werden solle. In den Amtsrechnungen von 1504 und 1505 und später findet sich statt dessen eingeführt, daß die Burgmannschaft zusammen jährlich 2½ Tonnen Bier vom Amtmanne erhielt, nämlich auf Montag nach h. Dreikönige ½ Tonne, am Dienstage in Fastnacht 1 Tonne, am Vorabend vor Maitag ½ Tonne und am guten Montag nach Pfingsten wieder ½ Tonne. Dieses waren nach altem Herkommen die einzigen Tage zu öffentlichen Lustbarkeiten, an welchen gezecht und, wie aus andern Nachrichten sich ergibt, nach dem Takt der Trommel auch wohl getanzt wurde.

Mochten die Burgmänner auch zuweilen sich in zu viele Sachen einmischen und ab und zu mehr, als notwendig war, ihr eigenes Interesse im Auge haben, so kann doch nicht geläugnet werden, daß sie für die Entwicklung unsers Oldenb. Münsterlandes von großem und gutem Einflusse gewesen, und in damaliger Zeit die Träger der Kultur waren.

II. Über die eigentümlichen Grenzverhältnisse in den Gemeinden Damme und Neuenkirchen.

Die Grenzen zwischen dem Fürstbistum Osnabrück und dem Münsterschen Niederstifte waren in den Gemeinden Damme und Neuenkirchen von jeher gar nicht bestimmt festgestellt. Die beiderseitigen Unterthanen wohnten merkwürdig

*) Dieses am Markte und am Bache zwischen der Befehbrüge und Meister Dietrich Kockes Hause belegene Besitztum verkauften den 17. März 1505 Herbord van Dyncklage und Diederich van Lutten als Vorsteher der Burgmänner an Gerd Krusebecker.

durcheinander und dieses gab zu vielen Reibereien Veranlassung. Worin diese Erscheinung ihren Grund hatte, soll hier, insofern es geschehen kann, klar gelegt werden. Um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen und die Sache ganz abzuwickeln, wollen wir in bezug auf die Zeit vorgehen und diesen Gegenstand behandeln bis zu seinem Abschlusse im Jahre 1817.

In der Zeit, als die Macht der kaiserlichen Gaugrafen und Beamten erschlaffte, suchten die mächtigeren und einflußreicheren Herren ihre Hausmacht zu heben und namentlich eine Territorialhoheit zu gründen. Dahin strebten die Grafen sowohl als die Bischöfe.

Zur Grundlage eines solchen Strebens dienten ihnen die verschiedenen Real-Gerechtsame, welche einige Familien in bezug auf bestimmte Bezirke inne hatten. In dem Gaue Dersburg (oder Dersaburg), wozu auch Damme und Neuenkirchen gehörten, hatten die Grafen von Ravensberg-Bechta als die ursprünglichen Gaugrafen und Anführer des Heerbannes viele Gerechtsame. An eine Landeshoheit dürfen wir dabei jedoch noch nicht denken; diese war erst in der Ausbildung begriffen bei diesen Herren vom höheren Adel. Von der anderen Seite suchten auch die Bischöfe von Osnabrück ihre Gerechtsame in demselben Bezirke auszudehnen. Hierin wurden sie nicht wenig unterstützt durch ein Diplom des Kaisers Heinrich VI. vom Jahre 1225, welches dem Bischof Engelbert und seinen Nachfolgern das Recht einräumte auf die Gaugerichte zu Osnabrück, Iburg, Melle, Dissen, Ankum, Bramsche, Wiedenbrück und Damme*). Mit diesem Rechte war zu jener Zeit verbunden sowohl das Amt des Richters als das des Führers der gödingspflichtigen Gemeinde**). Waren nun die Gemeinden Damme und Neuenkirchen aus obigem Grunde schon an sich grade das Feld, wo die Bestrebungen der Grafen Ravensberg-Bechta und der Bischöfe von Osnabrück sich kreuzten, so bekam dieser Kampf eine noch schärfere Ausprägung, nachdem die Gräfin Jutta von Ravensberg-Bechta im Jahre

*) Möjer, Osn. Gesch. III. 61. (Berlin bei Friedr. Nicolai.)

***) C. Stüve, Gesch. des Hochst. Osn. I. S. 81.

1252 ihre Grafschaft Bechta und die emsländischen Besitzungen an den Bischof von Münster verkauft hatte. Es entwickelten sich Rechtsstreitigkeiten jeglicher Art. Osnabrück berief sich auf obengenanntes Diplom; Münster trat auf als Rechtsnachfolger der Grafen von Ravensberg-Bechta und behauptete zudem, die Gerichtsbarkeit von Damme, resp. in der Dersburger Mark, von den Edlen zu Diepholz, welche sie von einem gewissen Hellenbart von der Horst an sich gebracht hätten, käuflich erstanden zu haben*). Als Verhandlungen zu keinem Resultate führten, verblieb der alte Bestand der Dinge, so daß die Landeshoheit zunächst die Personen und nicht den Grund und Boden berücksichtigte. Die Gutsherren münsterischerseits nahmen ihre Eigenbehörige für Münster, und die Gutsherren osnabrückischerseits die ihrigen für Osnabrück in Anspruch. Auf diese Weise wurden die Gemeinden Damme und Neuenkirchen „zweiherlig“ und die beiderseitigen Unterthanen wohnten ohne Ordnung durcheinander.

Solche Verhältnisse mußten in damaliger Zeit notwendig zu Verwicklungen und Streitigkeiten führen. Aber erst 1425 kam der Streit über die Landeshoheit von Damme und Neuenkirchen zum förmlichen Ausbruche. Vorher hatte diese Angelegenheit noch keinen klaren Ausdruck gewonnen wegen so vieler anderer Kämpfe und namentlich wegen der Fehde gegen die Tecklenburger, gegen welche Osnabrück und Münster zu wiederholten Malen gemeinschaftlich zu kämpfen gezwungen waren. Die Eroberung der Cloppenburg im Jahre 1393 brach die Macht der Tecklenburger nach dieser Richtung hin. Darauf vereinte der Bischof Otto von Hoya 1404 die beiden Bistümer unter seiner Herrschaft. Darum entwickelten sich erst nach Ottos Tode (1424) die eigentlichen Grenzstreitigkeiten. Schon 1425 brach der Streit über die Landeshoheit von Damme und Neuenkirchen aus**). Nach einem 1428 aufgenommenen Zeugenverhör sprach Osnabrück die Grenze an, so weit das Kirchspiel Damme, das

*) Sandhoff, Antist. Osn. Ecc. resgestae I. S. 321. — Stüve, Osn. Geich. I. S. 320.

**) Stüve, II. S. 797.

damals auch noch Holdorf umfaßte, lehre und wende, und dann vom Mühler-Forde bis zur krummen Befe. Ob hiermit Gerichts-, Landes- oder Markgrenze gemeint sein sollte, ist nicht recht klar; jedenfalls gestand Münster diese Forderung nicht zu. Darum blieben die Mißhelligkeiten bestehen und brachen bei jeder Gelegenheit zum offenen Streite aus. Ganz besonders war dieses der Fall, als im Jahre 1435 im März zu Damme das Kirchweihfest gefeiert wurde*.) Es entstand zwischen den Osnabrückern und Münsterschen ein heftiger Streit, der bald in Schlägerei ausartete. Als die Osnabrückischen Ortsbeamten sich nicht im stande sahen, Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, ließen sie die Sturmglocke läuten und das Volk sich versammeln.

Es kam zum ernstest Handgemenge, in welchem mehrere Münstersche, die die Minderzahl bildeten, verwundet und sogar getötet wurden. Die Münsterschen Unterthanen wandten sich nun gleich klagend an ihren Bischof Heinrich. Dieser glaubte nach dem Geiste der damaligen Zeit Vergeltung üben zu müssen und fiel rasch in das Osnabrückische Gebiet ein, verbrannte Wellingholzhausen, zerstörte in Ankum mehrere Häuser und plünderte Fürstenau. Das verlangte Repressalien. Der Fürstbischof von Osnabrück überfiel gleich darauf die Münsterschen Ämter Bevergern, Bechta und Cloppenburg und vergalt Gleiches mit Gleichem. Bechta wurde mit Mord und Brand verwüstet und der Drost Johann von Usbeck gefangen abgeführt. Vor Cloppenburg liegend verbrannten die Osnabrücker unter anderm am 25.

*) „in die encoeniorum“ cf. Sandhoff, I. 320; Stüve, I. 321 nennt den Tag „Kirchmeß“, wohl nicht genau nach unserm Begriffe; Corsey (Janssen, Münst. Geschichtsquellen III. S. 315) erzählt, daß Bischof Heinrich von Münster habe an dem Tage die Kirche zu Damme einweihen lassen, wobei viel Tumult und Störung von den Osnabrückern gemacht sei. Nirgends finden wir aber eine Bestätigung dieser letzten Angabe. Zu bemerken ist, daß in damaliger Zeit das Fest der Kirchweih am Jahrestage der geschehenen Einweihung gefeiert wurde. Eine Verlegung der Feier für sämtliche Kirchen der Diöcese Münster auf denselben Sonntag datiert sich erst von 1770. Übrigens gesteht Corsey selbst, daß die Grenzverhältnisse die eigentliche Ursache des Streites seien, und bemerkt gar nicht, als ob die Einweihung der Kirche an sich irgendwie Veranlassung dazu gewesen.

April die Kirche und den Turm zu Crapendorf. Die Glocken führten sie als Beute weg. Die Cloppenburg selbst aber konnten sie wegen der tapferen Verteidigung nicht nehmen. Jetzt rüstete man sich von beiden Seiten zu einem furchtbaren Kriege, fand es jedoch schließlich für ratsam, davon abzustehen. Unter Vermittlung des Erzbischofs Nicolaus von Bremen, des Herzogs Wilhelm von Cleve und Berge und anderer Herren kam 1435 den 1. December auf dem Haskesberge bei Damme (am sog. Pickerwege nach Neuenkirchen) ein Vertrag und der Friede zu stande*). Nach der daselbst getroffenen Vereinbarung sollte jeder der beiden Fürstbischöfe, von Münster und Osnabrück, über seine Unterthanen die freie Gerichtsbarkeit ausüben. Allein selbst dieser Vergleich war nicht hinreichend, die Differenzen über die oben erwähnten Punkte der beiderseitigen Hoheitsrechte dauernd auszugleichen. Es wurde die Sache später anhängig gemacht beim Reichshofrate und beim Reichskammergerichte, ohne daß sie auch hier Erledigung fand. Münster wollte mit der Blutrone zugleich das Recht in Anspruch nehmen, über Totschläge zu richten, wohingegen Osnabrück letzteres als eine Gerechtsame der Freigrafenschaft, womit es vom Kaiser belehnt war, für sich in Anspruch nahm, indem es behauptete, daß Münster nur den „Göding“ habe, wo die Klage nur auf Wehrgeld und nicht über Totschlag gehe. Weitläufige Erörterungen wurden von beiden Seiten eingereicht, aus welchen man seine Rechte aus der alten Geschichte Westfalens zu beweisen bemüht war. — Unterdessen war der Versuch gemacht, das Holzgericht der Dersberger Mark, welches an dem großen bischöflichen Hofe zu Bokern (Damme) haftete, zu einem Landgerichte auszubilden. Schon bei einer Markenverhandlung im Jahre 1476, welche die Meyer zu Bokern als geschworene Holzgrafen und Richter über die Dersburger Mark leiten, wird das in strenger Form der Landgerichte abgehaltene Hölting als eine Verhandlung von dem gemeinen Lande bezeichnet.

*) Old. Blätter vom Jahre 1829 Nr. 29 u. m.; Stüve, Osnabr. Gesch. I. S. 622; Münst. Geschichtsquellen (Dr. Janßen). III. S. 316. „Hanchesberg“ heißt hier der Ort.

Als gegen Ende dieses Jahrhunderts Conrad von Rittberg die Stifte Münster und Osnabrück wieder vereinte, ging die Sache so hin, ohne zu irgend einer Entscheidung zu führen. 1521 kam jedoch der Streit wieder zum Ausbruch. Tage (zu Verhandlungen), die man hielt, nützten nicht. Endlich wurde 1526 dem Grafen Ewerwin von Bentheim und Herrn Johann von Büren ein Schiedsspruch aufgetragen, den sie für die Dauer von 24 Jahren dahin abgaben, Münster solle das Gogericht und die Strafe der Blutronne, Osnabrück alle übrigen Strassachen behalten. Broge sollte jedes Stift über seine Leute haben; Besate (Arrest) erhielt Münster nur in Gogerichts- und Blutronnen- sachen über die Osnabrücker, über die Münsterschen aber Besate und peinliche Strafe unbedingt. Dagegen hatte Osnabrück Besate und Strafrecht in Markensachen. So scheint die Sache jene 24 Jahre hindurch gehalten zu sein. 1539 aber wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Osnabrück und Münster hatten in dem Bischöfe Franz von Waldeck abermals denselben Herrn. Man einigte sich über einige Punkte, aber die Stände von Osnabrück waren damit nicht zufrieden, und somit verblieb die Sache in der alten Unbestimmtheit. Die Amtleute zu Börden ließen nun wieder durch die Holzgrafen im Jahre 1542 ein feierliches Landgericht zu Damme halten und dort dem Stifte Osnabrück von den Gerichtspflichtigen alles dasjenige zuerkennen, was man osnabrückerseits behauptete. Allein der Münsterische Richter, welcher zugegen war, brachte einen der Urteilsträger dahin, daß er Osnabrück nur das Holzgericht des Holzes zuerkannte, alles übrige aber dem Hause Bechta resp. dem Stifte Münster. Als der Osnabrücker Bischof Johann von Hoya auch in Münster wieder gewählt war, erneuerte dieser die Verhandlungen und brachte am 25. Sept. 1568 den sog. Quakenbrücker Receß zustande, um die Hoheitsrechte in diesem Bezirke zu ordnen. Allein die Domkapitel von beiden Seiten wollten denselben nicht genehmigen, und so blieb die Sache beim alten*). Von Zeit zu Zeit bemühte man sich zwar, die streitigen Grenzverhält-

*) Stüve, Osn. Gesch. II. S. 797 u. m.

nisse zu regeln, aber eine Ausgleichung wurde nicht erzielt. So wurde auch, wie die Grenzakten nachweisen, im Jahre 1652 eine Grenzdeputation zu dem Zwecke von Osnabrück nach Damme geschickt, um die „Schnat“ zu begeben.

Die Rechnung über die Verzehrungskosten der Deputation ist zu interessant, als daß sie nicht sollte hier einen Platz finden. Sie lautet wörtlich also:

Anno 1652 den 26. August Ihre Hochf. Hr. Deputirten zu Damme angelangt und bis den 29. dito allda verblieben; Inwährender Zeit aufgegangen und verzehret: von Bramsche abholen lassen

	Rthlr.	Schill.	ßf.
Ein Orhst Franzwein, thut	19	—	—
Item von Osnabrugge abholen lassen zwei Fässer mit Rheinwein, davon eins auf Börden käme und daselbst verspließet, thut laut begesamtte Sutteln	34	—	—
Minder Bier seint aufgegangen 8 Tonnen, thuen	22	—	—
Brandwein versplisset vor	—	12	—
Bramscher Bier vor	3	—	—
Dammer Bier 2 Tonnen verspließet, thuen	5	—	—
Ein Schlagt-Rind verspeiset thut	8	—	—
Kälber zwei vor	2	—	—
Hammel vier vor	4	—	—
Lämmer zwei vor	1	10	6
Gänse vor	1	—	—
Enten 10 vor	1	3	—
Hoener 30 vor	2	3	—
Weizen Mehl zu Backwerk vor	1	—	—
Buttern vor	4	—	—
Einen Süßmelkes Käse thuet	—	15	9
Weißes Brodt	2	15	9
9 Scheffel Roggen davon backen lassen .	3	—	—
Hoelen lassen von allerlei Gewürz und Zucker	5	15	9

	Rthlr.	Schill.	ß.
Einen alten Schinken verspeiset, thuet	1	—	—
Alt Speck verbruket zu den Brade vor	—	15	9
An Kresse verspeiset vor	—	15	9
An Suer, Solt u. Boemolge vor	1	10	6
An Kerffen sind aufgegangen und verbrant	1	5	3
An Ungemach des Hauses u. Feuerung	4	—	—
Dem Roef entrichtet einen dicken Thaler ist	1	2	4
An Habern ausgelanget inwährender Zeit 7 Molt, bezahlt 6 Scheppel zum Tha- ler ist	14	—	—
An Kuewfoer die Pferde inwährender Zeit vor	3	10	6
Die Männer, welche die Landt-Schnat mit beziehen hulfen, aus Befehlig der Hr. Deputirten ausgelanget zwoen Thonnen Bier, thuet	5	—	—
	153	10	7

Jacob von der Hoya, Bogdt.

Daß die Hochfürstl. Deputirten zu der Schnatbeziehung, sammt ihrer und andern fürstl. Bedienten, obenangeregtermaße, in dem Dorfe Damme angelanget, sich auch verpflegen lassen, und darauf die Rechnung eingeliefert, wird hiermit beurfundet, und die gebührende Zahlung aus den Landesmitteln zu benehmen sein.

Osnabrück, den 9. Sept. 1652.

Georg Heinrich Derenthall.
mpr.

Im Jahre 1718 den 22. September machten 800 Mann Osnabrücker von Damme her einen Einfall in Steinfeld und plünderten dies rein aus. Veranlassung und Folgen eines solchen Überfalls sind uns nicht bekannt.

Eine Invasion, mehr friedlicher Art, ereignete sich beim Ableben des letzten Fürstbischofs von Münster im Jahre

1801. Die Steinfelder unter Anführung ihres Vogts Hildebrand setzten sich gewaltsamerweise auf einige Tage in den Besitz des Dammer Kirchturms, um das Trauergeläute, welches ihnen die Osnabrücker nicht zugestehen wollten, im Gefühle ihrer Unterthanenpietät und eines gleichen Rechtes zu vollführen. Zu dem Zwecke hatten die Steinfelder sich mit aller Vorsicht einer kriegsführenden Macht für die drei Tage ihrer Belagerung resp. Besetzung des Turmes weidlich mit Lebensmitteln versorgt und dabei das flüssige Element auch nicht vergessen.

Der Territorialrecess zu Quakenbrück vom Jahre 1817 machte erst all solchen Streitigkeiten ein Ende.

III. Was bedeutet der Name „Zeller“?

In einzelnen Teilen des Osnabrückischen und des jetzigen Westfalens, allgemein aber im Oldenburgischen Münsterlande findet sich das Wort „Zeller“ in Gebrauch zur Bezeichnung des Besitzers eines Kolonats resp. einer Bauernstelle. Da diese Bezeichnung dem Mittelalter entstammt, so dürfte es hier wohl am Platze sein, zur Förderung der Heimatkunde die Grundbedeutung derselben festzustellen.

„Zeller“ ist die Verhochdeutschung des mittelniederdeutschen Wortes teller, sowie tal = Zahl, teein = zehn u. s. w. Die Grundform telen ist altsächsisch (tilian angelsächsisch, tilia altfriesisch, tilen saterländisch) und bedeutet „den Acker bauen“, ertragsfähig machen, colere. In den alten Urkunden begegnet uns dieses Wort oft: In unse huse, erve und gude, dat Fr. Rose unde Gese syn echte wyff telet unde buwet . . . van de meygeren, de dat gut dan telen unde buwen. Oldenb. Urf. v. 1454. — Unse erve, dar nu uppe unde inne wonet N. N. dat telet unde buwet etc. Oldenb. Urf. v. 1481. . . achter den dat dee acker teelet end bouwet end bysaeit is etc. Richthofen 304. §. 7. Grimms Weisth. 3, 50 und 197 und sonst. — Im Jahre 1417 gab Johann von Scagen seiner an Hugo von Dinlage verheirateten Tochter Fredete zum Brautschaz albers hus unde erve